

Kirche sprechen, wenn die Kirche sich geschichtlich als christologische Sichtbarkeit zu zeigen vermag. 5. Die Kirche ist nicht nur Volk Gottes (bzw. Leib Christi), sie ist auch menschliche Gemeinschaft mit einer sozialen Dimension. – Die in diesem Aufsatz vorgelegte Skizze zur Grundlegung des Kirchenrechts bleibt etwas formal. Deshalb möchte ich sie mit der folgenden Überlegung ein wenig mehr konkretisieren. Wenn man die von R. V. angepeilte Grundlagendisziplin des Kirchenrechts „Fundamentalkanonistik“ nennt (ein Begriff, den ich vor einigen Jahren in die Diskussion eingeführt habe), so sollte diese sowohl die Grundlegung des Kirchenrechts als auch die Theologie des Kirchenrechts (also die Reflexion auf die Eigenart des Kirchenrechts) umfassen. „Die Kanonistik kann sich nicht damit begnügen, das Kirchenrecht theologisch zu begründen, um es dann wie jedes beliebige Recht zu behandeln. Die theologische Begründung muß vielmehr so erfolgen, daß sie in eine Theologie des Kirchenrechts mündet. Nur so kann die Eigenart des Kirchenrechts erfaßt werden“ (W. Aymans, in: LThK³, Bd. 6 [1997] Sp. 43). Die Grundlegung des Kirchenrechts (insofern sie sich von der Theologie des Kirchenrechts unterscheidet) sollte vornehmlich dreifach durchgeführt werden: von einer anthropologisch-institutionellen, von einer biblischen und von einer kirchlich-sakramentalen Seite her. Für die anthropologisch-institutionelle Grundlegung sind die Einsichten fruchtbar zu machen, die uns das „Ius Publicum Ecclesiasticum“ überliefert hat, vor allem der Grundsatz: „Ubi societas, ibi ius“. Daß es auch eine biblische und eine sakramentale Grundlegung des Kirchenrechts geben muß, hat uns K. Mörsdorf erneut eingeschärft, indem er Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung herausarbeitete.

Ich habe die vorliegenden acht Beiträge mit großem Interesse studiert. Die meisten von ihnen hatte ich bereits bei ihrem ersten Erscheinen gelesen. Aber auch jetzt (bei erneuter Lektüre) haben die Überlegungen von R. V. nichts an Aktualität eingebüßt. Die Thesen von Sohm (gegen ein Recht in der Kirche) sind nach wie vor eine Herausforderung für die Kanonistik, die keinen Grund hat, sich auf ihren Lorbeeren auszuruhen.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 35: Ehe und Familie unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Herausgeber *Heiner Marré*, *Dieter Schümmelfeder* und *Burkhard Kämper*. Münster: Aschendorff 2001. 200 S., ISBN 3-402-04366-1.

Das 35. Essener Gespräch am 20. und 21. März 2000 über „Ehe und Familie unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen“ knüpft thematisch an das 21. Essener Gespräch am 10. und 11. März 1986 über den „Schutz von Ehe und Familie“ an. Im Mittelpunkt des 35. Essener Gesprächs stand der an das Parlament (als den demokratisch legitimierten Gesetzgeber) gerichtete dringliche Appell, gemäß Art. 6 Abs. 1 unseres Grundgesetzes („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“) eine grundlegende Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Familienrechts vorzunehmen. Dieser Appell wurde begründet durch eine erschreckende Realanalyse, nach der u. a. Deutschland neben Italien und Spanien in Europa die niedrigsten Geburtenzahlen hat. Das droht auf Dauer das Sozialversicherungssystem und den Arbeitsmarkt zu destabilisieren und kann kaum durch Einwanderung ausgeglichen werden. Bei der 35. Essener Tagung wurden vier Vorträge gehalten. Auf die beiden wertvollen Aufsätze von K.-T. Geringer (Das geltende kanonische Eherecht, 63–80) und G. Robbers (Ehe und Familie in evangelischer Sicht – Ein Kurzbericht, 81–91) möchte ich hier nicht eingehen, sondern mich auf die Beiträge von Strätz und Tettinger konzentrieren, die mehr im Zentrum der Tagung standen. *H.-W. Strätz* (Ehe und Familie als Institute des bürgerlichen Rechts – Eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die faktische und rechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 13–41) betont zunächst, daß die Einstellung gegenüber dem heutigen Stand von Ehe und Familie im staatlichen Recht mehr als in anderen Rechtsbereichen von den eigenen Erfahrungen (mit bzw. in Ehe und Familie) geprägt ist. Die Generation der heute 60jährigen sah sich mit einem radikalen Umbruch überlieferter Wertvorstellungen konfrontiert. Früher öffentlich verurteilte Verhaltensweisen wurden nahezu lautlos und ohne großen Wider-

stand zu gesellschaftlicher Normalität. Diesem Wandel hat sich die Rechtsordnung (sieht man einmal vom Grundgesetz ab) angeschlossen, sei es durch den ausdrücklichen Umbau des Gesetzes, sei es außerhalb der Gesetzgebung durch Rechtsprechung und Lehre. Das deutsche Recht hat auf diese Weise bereits ein Rechtsinstitut „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ ausgebildet. Es kommt hinzu, daß im Laufe des 20. Jhdts. die staatliche Ehe weithin die Gemeinwohlorientierung verloren hat. Die Ehe ist jetzt vornehmlich auf die Verwirklichung der privaten Interessen des Paares hin ausgestaltet. Das macht es schwer, sie weiterhin als kleinste Zelle des Staates zu erklären. Außerdem hat sich unser Eheverständnis von seinen christlichen Wurzeln abgelöst. All dies hat schwerwiegende Folgen; zwei seien ausdrücklich genannt: 1. Im Kindschaftsrecht sind eheliche und nichteheliche Elternschaft prinzipiell gleich ausgestaltet. Alle Eltern (wie auch immer ihr Rechtsverhältnis zueinander ist) können die gemeinsame Elternvorsorge erhalten. 2. Die Einführung eines familienrechtlichen Rechtsinstituts „eingetragene Lebenspartnerschaft“ für homosexuelle Paare in der Weise, daß Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft auf gleicher Stufe und mit (fast) identischen Rechtsfolgen nebeneinander stehen, verträgt sich nicht mit dem Vorrang der Ehe im Grundgesetz. Auf diesen Vorrang geht der Vortrag von P. J. Tettinger (Der grundgesetzlich gewährleistete besondere Schutz von Ehe und Familie, 117–157) noch einmal besonders ein. Da Ehe und Familie als Modellformen für Lebensgemeinschaften von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Rechtsinstitute darstellen, ist ihre Stärke oder Schwäche in der gesellschaftlichen Realität davon abhängig, inwieweit sie von den Freiheitsträgern privatautonom in Anspruch genommen und umgesetzt werden. Empirische Daten erhellen, daß die These vom Zerfall der Familie nach aktuellem Stand reichlich übertrieben ist. Nach wie vor ist es eine Mehrheit der jungen Bundesbürger, welche die verfassungsgeschützten Lebensgemeinschaften schätzt, eine Mehrheit, die heiratet und eine Familie gründet, freilich in höherem Alter und nicht unbedingt in der traditionellen Abfolge. Dem Staat ist die Aufgabe gestellt, Ehe und Familie nicht nur vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren, sondern auch selbst durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Art. 6 Abs. 1 GG enthält insofern ein spezifisches Differenzierungsgebot, dem nicht unter Berufung auf Art. 3 Abs. 1 („alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) oder Abs. 3 GG („niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“) entgegengetreten werden kann. Anerkannt ist eine aus der Wertorientierung abgeleitete spezielle staatliche Schutzpflicht zur Förderung von Ehe und Familie. Die Führung einer ehelichen und familiären „Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft“ gerät unter heutigen Bedingungen vermehrt in den Reißwolf zweier Scherensysteme, dem Selbstverwirklichungsstreben einerseits und den gewohnten Konsumbedürfnissen auf der anderen Seite. Hinzu kommt, daß in einer von wirtschaftlichen Unsicherheiten gekennzeichneten Situation Ehepartner und Kinder leicht als Ballast empfunden werden, der berufliches Fortkommen verhindert, zumindest aber behindert. Tettinger schließt seinen Beitrag mit den folgenden Worten: „Wir stehen in Deutschland des Jahres 2000 vor einer deutlichen Weggabelung: Munter weiter auf dem bequemen Weg in eine Seniorenrepublik oder über beschwerliche Serpentinaugen mit verfassungsgerichtlicher ‚Pannenhilfe‘ hin zu einer in Europa vorzeigbaren kinder- und familienfreundlichen Gesellschaftsordnung. Die generationengerechte Verfassung ist ein höchst folgenreiches Desiderat, das hierzulande gerade erst so recht ins Blickfeld geraten ist, das aber gewiß die Diskussionen der nächsten 50 Jahre ganz entscheidend mitprägen dürfte“ (157). Diese Ausführungen sind wohl wahr, man muß freilich bedenken (was Strätz zuvor so vehement betont hatte), daß die Normativität des Faktischen immer eine Gefahr bedeutet; ganz besonders im Sexuellen. Der Rezensent ist deshalb (mit Tettinger) der Meinung, daß in der Gesetzgebung die Reise stromaufwärts (gegen das Gefälle des Normalen und Gewöhnlichen) gehen muß. Eine Nation ist gefährdet, wenn die Juristen die Ruder einziehen und sich treiben lassen.

R. SEBOTT S. J.